

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

und legt dem Generalsekretär vor, die Beschlüsse der Plenarsitzung zu empfehlen und die Mitgliedstaaten zu ersuchen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Die Mitgliedstaaten sind gebeten, die entsprechenden Bereiche zu gestalten und die Delegationen an den Delegierten zu ernennen.

86. ersucht den Generalsekretär, den Bericht zu erstatten.

87. beschließt, die Tagung auf die nächste Tagung aufzuschieben.

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 18. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/427, Ziff. 7)<sup>125</sup>:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Re-

chung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/82 vom 9. Dezember 1961, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs

1. erklärt, dass die Verwaltungsmächte über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe der Charta übermitteln,